18. Wahlperiode

01.06.2022

Antrag

der Fraktion der CDU der Fraktion der SPD der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP

Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 6 Abs. 5 und § 15 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) beschließt der Landtag zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode

- hinsichtlich der Mitarbeiterpauschale die Anpassung nach § 6 Abs. 3 AbgG NRW in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und
- hinsichtlich der Abgeordnetenbezüge nach § 5 AbgG NRW die jährliche Anpassung nach § 15 AbgG NRW entsprechend den in dem als Drucksache veröffentlichten Anpassungsbericht errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

Auf die §§ 6, 15 AbgG NRW wird Bezug genommen.

Der Landtag beschließt daher:

- Die Mitarbeiterpauschale nach § 6 Abs. 3 AbgG NRW wird während der 1. 18. Wahlperiode in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst.
- 2. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 AbgG NRW werden während der 18. Wahlperiode jährlich mit Wirkung zum 1. Juli des jeweiligen Jahres entsprechend der Berechnung nach § 15 Abs. 2 AbgG NRW auf der Grundlage der Feststellungen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im jeweils vorausgegangenen Jahr angepasst.

Bodo Löttgen Thomas Kutschaty Josefine Paul Henning Höne Matthias Kerkhoff Sarah Philipp Verena Schäffer Marcel Hafke Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion und Fraktion und Fraktion und Fraktion

Datum des Originals: 01.06.2022/Ausgegeben: 01.06.2022